

DER LANDESWAHLLIETTER FÜR HESSEN

1363

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Karin Schmidt (CDU)

Die Abgeordnete des Hessischen Landtags Karin Schmidt (CDU) ist verstorben.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 290), ist an die Stelle von Karin Schmidt

Herr Klaus Dietz,
Redakteur,
Weingartenstraße 43,
61231 Bad Nauheim,

getreten.

Wiesbaden, 9. Dezember 1997

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21/6

StAnz. 51/1997 S. 3946

PERSONALNACHRICHTEN

1364

Es ist

E. Im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten im Ministerium

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Regierungsrätin Dr. Helga Jäger (20. 11. 97).

Wiesbaden, 3. Dezember 1997

**Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten**
2010 E 1 — I. ZB 30/97

StAnz. 51/1997 S. 3946

1365

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ vom 3. Dezember 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südwestlich von Geinsheim gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 17, 19 und 20 der Gemarkung Geinsheim, Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 13,38 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen im Naturraum nördliche Oberrheinniederung gelegenen naturnahen Teil des Rheinauenökosystems für Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zur Biotopvernetzung in der hessischen Rheinaue beizutragen. Der Schutz gilt insbesondere den Grünlandgesellschaften mit Restvorkommen der Stromtalwiesen, den Wasserpflanzenbeständen, Röhrichten, Seggenriedern, Gebüsch und Gehölzen. Schutz- und Pflegeziel ist die Begründung und Förderung naturnaher Auwaldbestände, eine extensive Nutzung der Grünlandflächen und die Gewährleistung von Sukzessionsabläufen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
22. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen,
3. die Beweidung mit 1 Großvieheinheit/ha ab dem 8. Juni ohne Pferde und ohne Pferchhaltung;
4. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Begründung, Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Nutzung naturnaher Auwaldbestände unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
 - c) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen;
 die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 8. Juni bis 15. März durchzuführen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Handlungen zur Überwachung und Instandsetzung des Rhein-Winterdeiches sowie zwingend erforderliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung des Rhein-Winterdeiches und eines Geländestreifens von höchstens fünf Metern entlang dem wasserseitigen Deichfuß im Behalten mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Deichsanierung einschließlich der Nutzung der bestehenden Ackerflächen in Flur 19 Nr. 56 der Gemarkung Geinsheim als Zwischenlagerflächen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 8. Juni bis 15. März; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 8. Juni bis 15. März;
10. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 8. Juni bis 15. März;
11. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
12. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
13. Untersuchungen des Gebietes auf Kriegsmunition durch den Kampfmittelräumdienst in der Zeit vom 8. Juni bis 15. März.

§ 5

Die ackerbauliche Nutzung bleibt auf den bestehenden Ackerflächen der Flur 19 Nr. 56 der Gemarkung Geinsheim im bisherigen Umfang und der bisherigen Art bis zum 31. Dezember 2000 zulässig.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 22 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ vom 9. Dezember 1993 (StAnz. S. 3226), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1996 (StAnz. S. 2368), wird aufgehoben.

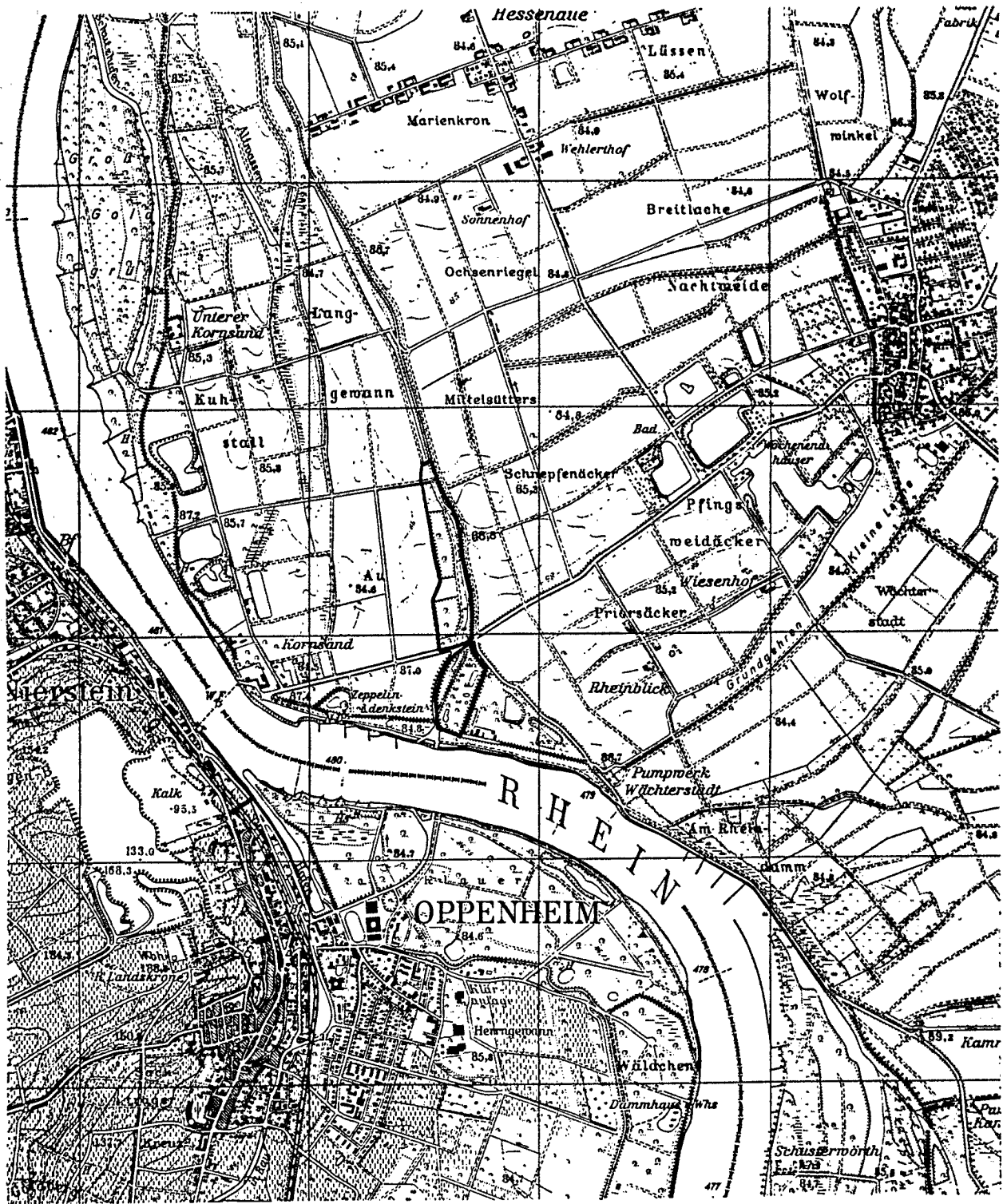
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3946



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6116, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kornsand und Schacht bei Gelnheim“

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kornsand und Schacht bei Geinsheim“
vom 3. Dezember 1997

Darmstadt, 3. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Groß-Gerau
Gemeinde: Trebur
Gemarkung: Geinsheim
Flur: 17, 19 und 20

